
S 8 AI 976/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AI 976/96
Datum	22.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 145/98
Datum	12.12.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 22. Oktober 1997 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Höhe des dem Kläger ab dem 01.07.1987 zu gewährenden Arbeitslosengeldes (Alg).

Der am 11.12.1936 geborene Kläger ist von Beruf Rechtsanwalt. Am 02.03.1982 schloss er mit dem Arbeitgeber Deutschland Rheinland-Pfalz e.V. (L) einen Arbeitsvertrag, wonach er zum 15.04.1982 als Geschäftsführer mit 20 Wochenstunden tätig wurde. Im Übrigen hielt der Kläger gegen Honorar Vorträge und leitete Seminare. Am 25.03.1987 wurde der Arbeitsvertrag des Klägers zum 30.06.1987 ohne Angabe von Gründen gekündigt.

Am 01.07.1987 meldete sich der Kläger beim Arbeitsamt Mainz arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg.

Mit Bescheid vom 17.10.1988 gewährte die Beklagte dem Kläger rückwirkend ab 01.07.1987 Alg in Höhe von 330,00 DM wöchentlich. Der Berechnung lag die Verdienstbescheinigung der OFD Koblenz vom 29.12.1987 zugrunde, die entsprechend der vertraglichen Tätigkeit von 20 Stunden pro Woche ein monatliches Arbeitsentgelt von 3.035,19 DM anführte.

Der hiergegen am 17.11.1988 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 20.02.1989 aus, dass die Honorarzahungen an den Kläger den Bemessungen des Alg nicht zugrunde gelegt werden könnten, weil sie nicht in einem beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnis erzielt worden seien.

Dagegen hat der Kläger am 17.03.1989 Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 23.08.1991 abgewiesen.

Mit Schreiben vom 29.08.1991 beantragte der Kläger im Hinblick auf die in [§ 44 Abs 4](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) enthaltene Vierjahresfrist schon jetzt den Erlass eines Zugunstenbescheides.

Gegen das Urteil des SG Konstanz hat der Kläger am 27.11.1991 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Nach einem im Berufungsverfahren vorgelegten Schreiben des Ministerialrats a.D. S. vom 24.08.1991 hatte die Aufspaltung der Tätigkeit des Klägers in eine Festanstellung als Geschäftsleiter und in eine Vortrags- bzw Seminar-Tätigkeit "keine anderen als formale haushaltsmäßige Gründe". In einem weiteren im Berufungsverfahren vorgelegten Schreiben des Staatsministers Albrecht Martin vom 11.06.1987 wurde die Aufspaltung damit begründet, dass für die Arbeit des Klägers nur eine halbe Stelle zu bekommen gewesen sei und man ihm durch die zusätzliche Honorierung seiner Vorträge ein "einigermaßen auskömmliches Einkommen" habe sichern wollen.

Mit Urteil vom 29.04.1994 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Konstanz zurückgewiesen (Az.: L 3 AR 2311/91). Die Bemessung des Alg durch die Beklagte sei zutreffend erfolgt. Nach der Mitteilung des Ministerialrates S. an den Kläger vom 24.08.1991 und dem Schreiben des damaligen Landtagspräsidenten von Rheinland-Pfalz Albrecht Martin seien die Ausführungen in der Arbeitsbescheinigung der OFD Koblenz vom 29.12.1987 nicht zu beanstanden. Arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen zwischen dem Landtag und dem Kläger seien nicht begründet worden.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29.04.1994 wurde mit Beschluss des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 07.12.1994 (Az.: 11 BaR 111/94) als unzulässig verworfen. Ein Verfahrensfehler liege nicht vor, da der Kläger nicht einmal dargelegt habe, welche Tatsache er gegenüber dem LSG in das Wissen des als Zeugen benannten Ministerialrates a. D. S. gestellt habe.

Mit Schriftsatz vom 26.03.1995 begründete der Kläger seinen Antrag auf Erlass

eines Zugunstenbescheides vom 29.08.1991 damit, dass er nunmehr eine Urkunde vorlegen könne, aus der sich ergebe, dass er sich um die Einbeziehung seiner zweiten Gehaltshälfte in dem Arbeitsvertrag bemüht habe. Aus dem zur Begründung beigefügten Schreiben der OFD Koblenz vom 03.12.1986 ergaben sich die unterschiedlichen Höhen der Sozialleistungen des Klägers für das Jahr 1986 bei einer Halbtagsbeschäftigung und bei einer Vollbeschäftigung.

Mit Bescheid vom 16.05.1995 lehnte die Beklagte eine Überprüfung der beanstandeten Bescheide gem [§ 44 SGB X](#) ab, da keine Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit vorlägen.

Zur Begründung seines am 06.06.1995 hiergegen eingelegten Widerspruchs führte der Kläger aus, dass das SG Koblenz zu unrecht die Vernehmung des Zeugen S. abgelehnt habe. Im Berufungsverfahren habe er, der Kläger, auf Grund der schriftlichen Erklärung des Zeugen S. auf dessen Vernehmung verzichtet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.1995 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger am 03.08.1995 Klage zum SG Nürnberg erhoben.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 22.10.1997 abgewiesen. Der Antrag des Klägers vom 29.08.1991 nach [§ 44 SGB X](#) sei unzulässig, da die Entscheidung der Beklagten zu diesem Zeitpunkt noch nicht bindend gewesen sei. Der Antrag des Klägers nach [§ 44 SGB X](#) vom 26.03.1995 sei nicht substantiiert gewesen. Die vom Kläger vorgetragene neuen Tatsachen seien für das LSG Baden-Württemberg nicht entscheidungserheblich gewesen, insbesondere seien die Schreiben des ehemaligen Präsidenten des Landtages Rheinland-Pfalz und Vorsitzenden der L. Albrecht Martin sowie des Ministerialrates a. D. S. Gegenstand des Verfahrens gewesen und auch vom BSG entsprechend gewürdigt worden.

Gegen das ihm am 26.01.1998 zugestellte Urteil hat der Kläger am 17.04.1998 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Nach [§ 44 Abs 4 SGB X](#) können Leistungen nachträglich nur für einen Zeitraum bis zu vier Jahren erbracht werden, so dass er seinen Antrag vom 29.08.1991 vorsorglich gestellt habe. Im übrigen hätte er sich im Berufungsverfahren nicht zu allen anspruchsbegründenden Tatsachen äußern können und in der Berufungsverhandlung in Stuttgart einen denkbar schlechten Eindruck gemacht. Er habe den Vertrag mit der L. nur deshalb unterzeichnet, weil man ihm zugesagt habe, dass dieser nur aus formalen, haushaltsmäßigen Gründen als Teilzeitvertrag formuliert worden sei. Er habe sich stets um eine Berichtigung des Vertrages bemüht. Von der Bewertung des Schreibens von Herrn S. im Berufungsverfahren wäre er überrascht worden. Wegen der noch offenen Anrechnung in der Angestelltenversicherung beantrage er die Beiladung der Bundesversicherungsanstalt.

Der Klager beantragt,

das Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten vom 16.05.1995 und 18.07.1995 aufzuheben und ihm ab 01.07.1987 hoheres Alg nach einer Tatigkeit von mindestens 40 Stunden wochentlich zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG Nurnberg vom 22.10.1997 zuruckzuweisen.

Sie halt die Entscheidung des SG fur zutreffend.

Nach Erhalt der Ladung zum Termin, in der das personliche Erscheinen des Klagers nicht angeordnet worden war und die den ausdrucklichen Hinweis enthielt, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden konne, hat der Klager in einem am Tag vor der mandlichen Verhandlung beim BayLSG eingegangenen Schreiben beantragt, den Termin aufzuheben, da er aus gesundheitlichen Grunden nicht reise fahig sei. Zur Begrundung war eine Arztrechnung des Urologen Prof. A. H. vom 02.12.2000 mit der Diagnose "Prostatacarcinom" beigefugt.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, des SG Konstanz, des LSG Baden-Wrttemberg, des SG Nurnberg und des BayLSG wird erganzend Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes = SGG) ist auch im ubrigen zulassig ([ 144 SGG](#)).

Der Senat konnte in Abwesenheit des Klagers entscheiden, da ein erheblicher Grund fur die Aufhebung des Termines und seine Verlegung nicht vorlag. Der Klager, dessen personliches Erscheinen nicht angeordnet war, ist bereits in der Ladung darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens vom Senat Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden konne ([ 110 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Die Mitteilung des Klagers, dass er an der mandlichen Verhandlung nicht teilnehmen konne, da er nicht reise fahig sei, ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden ([ 202 SGG](#) iVm [ 227 Abs 1 Satz 2 Nr 1](#) der Zivilprozessordnung = ZPO). Die vorgelegte Arztrechnung vom 02.12.2000 mit der Diagnose "Prostatacarcinom", in der eine fehlende Reise fahigkeit des Klagers nicht bescheinigt wurde, ist als Mittel der Glaubhaftmachung nicht ausreichend. Auch das rechtliche Gehor des Klagers ist nicht verletzt worden, da er als Rechtsanwalt in den eingereichten Schriftsatzen vom 17.04.1998 und 06.12.2000 ausreichend seine Auffassung dargelegt hat ([ 62 SGG](#)). Daruberhinaus sind vom Senat keine neuen Tatsachen oder Beweismittel erortert worden.

Das Rechtsmittel ist unbegrundet, denn das SG hat im angefochtenen Urteil vom

22.10.1997 die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 16.05.1995 und 18.07.1995 zutreffend abgewiesen, weil sich die Beklagte zu Recht auf die Bindungswirkung ihrer Bescheide vom 17.10.1988 und 20.02.1989 berufen hat.

Nach [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist zwar ein eine Sozialleistung ablehnender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall "ergibt", dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig "erweist". Diese Bestimmung ermÃ¶glicht damit eine Abweichung von der Bindungswirkung sozialrechtlicher Verwaltungsakte, die gem [Â§ 77 SGG](#) grundsÃ¤tzlich von allen Beteiligten zu beachten ist, also auch von dem RechtstrÃ¤ger, der den Verwaltungsakt erlassen hat.

Ergibt sich aber im Rahmen eines Antrages auf Zugunstenbescheid â wie im vorliegenden Fall â nichts, was fÃ¼r die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen kÃ¶nnte, darf sich die Verwaltung ohne weitere SachprÃ¼fung auf die Bindungswirkung berufen. Werden neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die PrÃ¼fung, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte mit der RealitÃ¤t nicht Ã¼bereinstimmen oder am Ergebnis der frÃ¼heren Entscheidung nichts Ã¤ndern konnten, darf sich die BehÃ¶rde ebenfalls auf die Bindungswirkung berufen (vgl BSG vom 03.02.1988 â [9/9 a RV 18/86](#) = [BSGE 63, 33](#), 35).

Ebenso Ã¼berprÃ¼fen auch die Sozialgerichte bei einer auf einen Zugunstenbescheid gerichtete Klage nicht unmittelbar die rechtskrÃ¤ftigen Gerichtsurteile, wie hier die Entscheidungen des SG Konstanz vom 23.08.1991 und des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 29.04.1994. Ã¼berprÃ¼fbar ist in dem hier anhÃ¤ngigen sozialgerichtlichen Verfahren lediglich das Verhalten der Beklagten daraufhin, ob sie das neue Sachbegehren ungeachtet rechtsverbindlicher Regelungen ablehnen durfte. Zur Ã¼berzeugung des Senates hat der KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung seines Begehrens auf hÃ¶heres Alg ab dem 01.07.1987 jedoch keine neuen Tatsachen und Gesichtspunkte vorgetragen, keine neuen Beweismittel benannt und nichts dargetan, was fÃ¼r die Unrichtigkeit der Vorentscheidungen sprechen kÃ¶nnte, sondern lediglich dargelegt, dass das SG Konstanz und das LSG Baden-WÃ¼rttemberg die im Rahmen des Urkundenbeweises gewÃ¤rdigten Zeugenaussagen rechtlich unzutreffend bewertet habe.

Die Beklagte war auch nicht ersichtlich auf Grund anderer Erkenntnisse veranlasst, ihre durch rechtskrÃ¤ftige Urteile bestÃ¤tigten Entscheidungen erneut unter dem Gesichtspunkt einer Unrichtigkeit in Frage zu stellen (vgl BSGE 42, 4 ff). Folglich war das SG NÃ¼rnberg und ist der erkennende Senat ebenfalls nicht zur weiteren SachaufklÃ¤rung in dieser Richtung veranlasst (vgl BSG vom 28.01.1981 â [9 RV 29/80](#) = [BSGE 51, 139](#), 141 mwN aus der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes).

Die Beklagte hat sich in den angefochtenen Bescheiden vom 16.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.07.1995 deshalb zu Recht auf die

Bindungswirkung der Bescheide vom 17.10.1988 und des Widerspruchsbescheides vom 20.02.1989 berufen, so dass die Berufung zurückzuweisen war.

Gründe für die Beiladung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach [Â§ 75 SGG](#) sind für den Senat nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024